

Kamerun: Einreisekontrollen an Flughäfen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 30. April 2024

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2024 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Einreisekontrollen	4
2.1	Kontrollen bezüglich früherer Haftstrafen	4
2.2	Kontrollen spezifischer Gruppen	5
2.3	Inhaftierung im Falle früherer Haftstrafen	6
3	Gefährdung von abgewiesenen und rückgeführten Asylsuchenden	7
3.1	Kriminalisierung von Emigration	7
3.2	Inhaftierung von rückgeführten Asylsuchenden	8
3.3	Menschenrechtsverletzungen gegen Rückgeführte und ihre Familien	9
3.4	Beschlagnahmung von Identitätsdokumenten	10
4	Haftbedingungen	11

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wird bei der Einreise in Kamerun über einen Flughafen kontrolliert, ob die einreisende Person vor ihrer Ausreise bereits in Kamerun eine Haftstrafe verbüsst hat?
2. Werden solche Einreisekontrollen sowohl an Personen aus dem anglophonen wie aus dem frankophonen Teil Kameruns vorgenommen?
3. Erlangen die Sicherheitskräfte bei der Einreisekontrolle Kenntnis über den Grund einer früheren Inhaftierung?
4. Mit welchen Massnahmen hat die Person nach dem Feststellen einer früheren Inhaftierung zu rechnen? Kann eine erneute Verhaftung unmittelbar am Flughafen erfolgen?
5. Gibt es Erkenntnisse über die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt gegen früher inhaftierte oder verurteilte Personen durch kamerunische Sicherheitskräfte?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Einreisekontrollen

2.1 Kontrollen bezüglich früherer Haftstrafen

Unklar, ob die Überprüfung von einreisenden Personen bezüglich früherer Haftstrafen systematisch oder stichprobenartig geschieht; Anstieg der Einreisekontrollen im Vorfeld der Wahlen 2025 ist wahrscheinlich. Die SFH hat im Rahmen dieser zeitlich beschränkten Recherche keine öffentlich zugänglichen Informationen bezüglich der Kontrolle früherer Haftstrafen bei der Einreise über einen Flughafen finden können und hat verschiedene Kontaktpersonen um Auskunft gebeten. Anhand der Antworten der Kontaktpersonen der SFH lässt sich nicht eindeutig beantworten, ob bei einreisenden Personen systematisch überprüft wird, ob sie vor der Ausreise Haftstrafen verbüsst haben. Gemäss Angaben der *Kontaktperson B*² verfügt der Sicherheitsapparat in Kamerun über akribische Aufzeichnungen über die juristische Vorgeschichte von Personen, einschliesslich früherer Verurteilungen, Festnahmen und Inhaftierungen und kontrolliert einreisende Personen entsprechend.³ Auch *Kontaktperson E*⁴ bestätigt gegenüber der SFH, dass Personen bei ihrer Einreise über einen Flughafen bezüglich früherer Haftstrafen kontrolliert werden.⁵ Hingegen gibt es gemäss den Angaben der *Kontaktperson D*⁶ in Kamerun keine ordnungsgemässe Führung eines Strafregisters und die

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte.

² Kontaktperson B ist ein kamerunischer Menschenrechtsaktivist.

³ E-Mail-Auskunft vom 10. Februar 2024 von Kontaktperson B.

⁴ Kontaktperson E ist eine Person mit Expertenwissen zu Kamerun.

⁵ E-Mail-Auskunft vom 26. April 2024 von Kontaktperson E.

⁶ Kontaktperson D ist ein auf Menschenrechte spezialisierter kamerunischer Professor.

Kontrollen desselben am Flughafen sei in der Regel stichprobenartig und nicht systematisch. Es sei demnach möglich, dass eine Person in das Land einreise, ohne dass ihr Strafregister bei der Ankunft überprüft werde⁷. *Kontaktperson C*⁸ wies gegenüber der SFH darauf hin, dass die Behörden einreisende Personen nicht systematisch auf bereits verbüsste Haftstrafen überprüften - dies sei ihres Wissens eher bei der Ausreise der Fall. Sie gab jedoch zu bedenken, dass die Situation wegen der «anglophonen Krise» momentan sehr angespannt und volatil sei. Obwohl an der Oberfläche alles in Ordnung scheine, «brodle» es darunter gewaltig. Vor dem Hintergrund der für 2025 angekündigten Wahlen seien vermehrt Spannungen und somit auch vermehrte Kontrollen bei der Einreise am Flughafen zu erwarten.⁹

Polizeidaten mit Namen ehemaliger Häftlinge, die für das Regime als gefährlich eingestuft werden oder die gewisse Bekanntheit haben. Gemäss *Kontaktperson E* verfügen die Sicherheitskräfte über Polizeidaten ehemaliger Häftlinge, welche für die Regierung oder für die mit ihr verbundenen Personen in Machtpositionen noch immer eine Gefahr darstellen könnten. Diesen Personen würde je nach Bedrohungsstufe ein Code zugewiesen und Sicherheitskräfte hätten den Befehl, die als gefährlich eingestuften Personen direkt am Flughafen in Gewahrsam zu nehmen.¹⁰ *Kontaktperson C* gab der SFH an, dass frühere Gefängnisinsass*innen mit einem «exponierten Profil» auf Listen vermerkt seien und die betreffende Person bei der Einreise gezielt kontrolliert und definitiv festgenommen würde.¹¹

2.2 Kontrollen spezifischer Gruppen

Personen aus dem englischsprachigen Teil des Landes oder Personen, die aus einem englischsprachigen Land zurückkehren, werden aufgrund mutmasslicher Verbindungen zu Separatist*innen kontrolliert. Gemäss der *Kontaktperson B* werden Angehörige der anglophonen Bevölkerungsgruppe von den kamerunischen Behörden mit den separatistischen Bewegungen im anglophonen Teil des Landes in Verbindung gebracht und als mögliche Aufwiegler*innen angesehen, die das Land destabilisieren wollen. Aufgrund dieser möglichen Verbindungen würden sie deshalb am Flughafen auch verstärkt kontrolliert. Auch die *Kontaktperson A* schrieb in einer E-Mail-Auskunft vom 16. März an die SFH, dass der Konflikt sowie die Unabhängigkeitsbestrebungen der anglophonen Separatist*innen zu vielen Inhaftierungen und einem generalisierten Misstrauen der Behörden gegenüber Personen aus dem anglophonen Teil Kameruns geführt hätten. So würden Angehörige der englischsprachigen Minderheit verdächtigt, Separatist*innen zu sein oder die separatistische Bewegung zu finanzieren. Aus diesem Grund würden anglophone Personen bei den Ausreise- und Einreisekontrollen von den Behörden besonders ins Visier genommen und allfällige frühere Haftstrafen würden durch die Personenkontrolle auch eher bekannt.¹² *Kontaktperson D* fügte hinzu, dass infolge des Aufkommens der gewalttätigen anglophonen Separatistenbewegung englischsprachige männliche Kameruner, welche aus den englischsprachigen Regionen Nordamerikas oder aus dem Vereinigten Königreich einreisen, eher verschärfte Sicherheitskontrollen

⁷ E-Mail-Auskunft vom 15. März 2024 von Kontaktperson D.

⁸ Kontaktperson C ist ein kamerunischer Menschenrechtsanwalt.

⁹ Telefon-Interview vom 26. Februar mit Kontaktperson C.

¹⁰ E-Mail-Auskunft vom 26. April 2024 von Kontaktperson E.

¹¹ Telefon-Interview vom 26. Februar mit Kontaktperson C.

¹² Kontaktperson A ist Professor für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Kamerun.

am Flughafen durchlaufen, als frankophone Kameruner*innen, welche aus Frankreich, der Schweiz oder Deutschland anreisen.¹³

Für Personen mit oppositionellem politischem Profil und Personen mit exilpolitischen Aktivitäten besteht Gefahr von Inhaftierung und Folter. Gemäss *Kontaktperson C* hängt die Kontrolle weniger von der Zugehörigkeit einer Person zu einer ethnischen oder sozialen Gruppe ab, als vom spezifischen Profil des jeweiligen Individuums. Würde jemand wegen politischer Aktivitäten oder aus sonst einem Grund auf der «schwarzen Liste» stehen, würde dies bei der Passkontrolle festgestellt und die Person sofort inhaftiert. «High profile-Personen», das heisst Politiker*innen oder Anführer*innen der anglophonen Bewegung würden auf jeden Fall kontrolliert und inhaftiert.¹⁴ In einem Themenpapier zu anglophonen Separatist*innen vom 5. Juli 2021 schrieb die *Schweizerische Flüchtlingshilfe* (SFH) unter Berufung auf einen *kamerunischen Anwalt*, dass alle Kameruner*innen, welche sich im Ausland für die Unabhängigkeit der anglophonen Regionen einsetzen bei ihrer Rückkehr kontrolliert und mit staatlichen Repressionsmassnahmen rechnen müssen. Unter Berufung auf vom *Immigration and Refugee Board of Canada* (IRB) zitierten Quellen, schrieb die SFH, dass allen, die sich in der Diaspora gegen die kamerunischen Behörden stellten, bei der Rückkehr Gefängnis, Folter und Tod drohte. Angehörige der separatistischen Bewegungen würden mit grösster Wahrscheinlichkeit direkt an den Flughäfen Yaoundé oder Douala verhaftet.¹⁵

2.3 Inhaftierung im Falle früherer Haftstrafen

Erneute Inhaftierung bei der Feststellung früherer Haftstrafen ist sehr wahrscheinlich. Wird bei der Einreisekontrolle festgestellt, dass die kontrollierte Person früher bereits eine Gefängnisstrafe verbüsst hat, wird sie gemäss Angaben der *Kontaktpersonen C und D* mit hoher Wahrscheinlichkeit sofort festgenommen.¹⁶ Gemäss *Kontaktperson E* hängen die Konsequenzen von den Gründen für die frühere Haftstrafe ab. Handle es sich um eine bereits verbüsstete Gefängnisstrafe, deren zugrundeliegendes Delikt keine Gefahr mehr für die Regierungspolitik darstelle, könne dies für die Person möglicherweise folgenlos ausgehen. Wenn das Delikt jedoch noch immer eine Gefahr für die Regierung oder für eine mit ihr verbundene Person in einer Machtposition darstelle, würde die Person direkt am Flughafen festgenommen und müsse «mit dem Schlimmsten rechnen».¹⁷

Schmiergeldzahlung können drohende Inhaftierung teilweise verhindern. Laut Angaben der *Kontaktperson D* ist es teilweise möglich, sich einer drohenden erneuten Inhaftierung wegen einer früher verbüssteten Haftstrafen durch die Bezahlung von Schmiergeldern zu entziehen.¹⁸ *Kontaktperson C* erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Sicherheitsbeamt*innen teilweise Vergehen erfinden und den einreisenden Personen mit Inhaftierung drohen, um Geldzahlungen von Einreisenden zu erpressen.¹⁹ Die *Asylagentur der Europäischen Union*

¹³ E-Mail-Auskunft vom 15. März 2024 von Kontaktperson D.

¹⁴ Telefonische Auskunft vom 26. Februar 2024 von Kontaktperson C.

¹⁵ Themenpapier der SFH-Länderanalyse, Kamerun: Anglophone Separatist*innen, 5. Juli 2021, S. 15-16: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Afrika/Kamerun/210705_KAM_anglophone_Separatist_innen.pdf.

¹⁶ Telefon-Interview vom 26. Februar mit Kontaktperson C und E-Mail-Auskunft vom 15. März 2024 von Kontaktperson D.

¹⁷ E-Mail-Auskunft vom 26. April 2024 von Kontaktperson E.

¹⁸ E-Mail-Auskunft vom 16. März 2024 von Kontaktperson A.

¹⁹ Telefon-Interview vom 26. Februar mit Kontaktperson C.

(EUAA) schreibt im Dezember 2023 unter Berufung auf das *US Department of State*, dass Polizei, Gendarmerie und Zollbeamt*innen unter dem Vorwand geringfügiger Verstösse häufig Bestechungsgelder erheben. Nicht spezifisch auf Einreisekontrollen bezogen zitiert die EUAA *Freedom House* und *Bertelsmann Stiftung*, wonach Korruption in Kamerun «systemisch» und Bestechung in allen Sektoren «an der Tagesordnung» sei. Sie durchdringe alle Regierungsebenen, was zu Korruption bei der Polizei, der Justiz und den Steuer- und Zollbehörde führe. Eine im Jahr 2022 in Kamerun durchgeführte Umfrage des panafrikanischen Netzwerks *Afrobarometer* zeigt, dass 37 Prozent der Befragten der Meinung sind, dass die Polizei nicht professionell arbeite. Von denjenigen, die mit der kamerunischen Polizei zu tun hatten, gaben 63 Prozent an, Schmiergelder bezahlt zu haben, um Hilfe zu erhalten, und 52 Prozent, um Probleme zu vermeiden.²⁰

Willkürliche Verhaftungen mit unbestimmter Haftdauer. Gemäss *Kontaktperson E* werden in Kamerun Gesetze kaum respektiert, denn «die Macht ist das Gesetz». Das Risiko, bei einer Rückkehr nach Kamerun aufgrund angeblicher Vergehen inhaftiert zu werden, wird von *Kontaktperson E* als sehr hoch eingeschätzt. Der Prozess würde gegebenenfalls erst nach mehreren Monaten stattfinden und bis dahin könne «viele passieren». Personen könnten im Gefängnis «verschwinden» weil sie in eine andere Haftanstalt gebracht werden, ohne dass Familie oder Anwält*innen informiert werden; die Wartezeit auf den Prozess sei willkürlich und unbestimmt.²¹ Obwohl nicht spezifisch auf die Ankunft an Flughäfen bezogen, berichtete USDOS im März 2024 davon, dass Polizei, Gendarmen, Spezialeinheiten der Sicherheitskräfte und andere Regierungsbehörden Personen weiterhin willkürlichen festnahmen und sie oft über längere Zeiträume ohne Anklage oder Gerichtsverfahren zum Teil in Isolationshaft festhielten.²²

Anwendung von psychologischer Gewalt und Folter sehr häufig. *Kontaktperson B* gab der SFH an, dass die Anwendung psychologischer Gewalt und Folter gegen ehemalige Häftlinge «erschreckend häufig» sei.²³

3 Gefährdung von abgewiesenen und rückgeführten Asylsuchenden

3.1 Kriminalisierung von Emigration

Kriminalisierung von Emigration und damit verbundene Inhaftierung von Asylsuchenden. *Maybritt Alpes, eine Akademikerin im Bereich Migrationsrecht* spricht in der Publikation ihrer Forschung zu Grenzkontrollen an kamerunischen Flughäfen im Jahr 2015 von einer seit langem existierenden «Kriminalisierung von Migration» durch das kamerunische Regime. Dementsprechend würden Emigrant*innen in der Diaspora als potenzielle Quelle der Opposition gegen die innere Ordnung des Landes und «gescheiterte Migrant*innen» als verdächtige

²⁰ European Union Asylum Agency (EUAA), Cameron: Information on exit procedures at airports, in particular Douala airport, for individuals with existing arrest warrants; prevalence of corruption among border officials and the police, 19. Dezember 2023: https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2023_12_EUAA_COI_Query_Response_Q70_Cameroon_Corruption.pdf.

²¹ E-Mail-Auskunft vom 26. April 2024 von Kontaktperson E.

²² US Department of State (USDOS), 2022 Country Report on Human Rights Practices: Cameroon, 20. März 2023: <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089132.html>.

²³ E-Mail-Auskunft vom 10. Februar 2024 von Kontaktperson B.

Bürger*innen eingeschätzt.²⁴ Diese Kriminalisierung widerspiegelt sich laut *Kontaktpersonen A und B* insbesondere in einer aggressiven Politik gegenüber kamerunischen Staatsbürger*innen, welche im Ausland um Asyl ersuchen. So würden abgelehnte Asylsuchende von den kamerunischen Behörden als Personen wahrgenommen, die das Image Kameruns im Ausland beschmutzt haben, indem sie von undemokratischen Praktiken berichtet hätten.²⁵ Abgewiesene rückgeführte Asylsuchende berichteten *Human Rights Watch* (HRW) gegenüber, dass sie während der Verhöre von den Behörden beschuldigt wurden «schlecht über Kamerun zu reden», «den Namen des Landes anzuschwärzen» indem sie Asyl beantragten, sowie Kamerun «destabilisieren» und spalten zu wollen oder Geld für die Separatist*innen zu sammeln.²⁶ Auch eine freiwillig zurückgekehrte Person wurde beschuldigt, dem Ansehen Kameruns im Ausland geschadet zu haben. Sie wurde bei ihrer Ankunft unter Druck gesetzt, Schmiergeld zu bezahlen.²⁷

3.2 Inhaftierung von rückgeführten Asylsuchenden

Abgeschobene Asylsuchende müssen bei ihrer Ankunft mit Inhaftierung rechnen. Verschiedene Quellen berichten übereinstimmend, dass abgewiesene und zwangsrückgeführte Asylsuchende direkt am Flughafen mit Inhaftierung rechnen müssen.²⁸ *Amnesty International* (AI) antwortet im Mai 2023 auf eine Anfrage, dass es in den letzten Jahren zu rechtswidrigen Festnahmen und Misshandlungen von rückgeführten Asylsuchenden bei deren Ankunft in Kamerun gekommen ist.²⁹ Eine im Februar 2022 publizierte Recherche von *Human Rights Watch* (HRW) dokumentiert, dass im Oktober und November 2020 41 abgewiesene Asylsuchende von der USA nach Kamerun deportiert wurden. Dabei seien mindestens 39 von ihnen nach ihrer Rückkehr festgenommen oder inhaftiert worden. 19 der abgeschobenen und von HRW befragten Personen wurden in Gefängnissen, Militärlagern oder anderen legalen oder illegalen Hafteinrichtungen über einen Zeitraum von einigen Tagen bis Monate festgehalten, wobei einer der befragten Männer gleich zweimal inhaftiert wurde. Viele wurden ohne ordnungsgemässes Verfahren oder ohne Kontaktaufnahme festgehalten, in einigen Fällen unter Umständen, die als Verschwindenlassen gewertet werden können. HRW beruft sich auf glaubwürdige Quellen, denen zufolge zum gleichen Zeitpunkt mindestens 20 weitere rückgeführte Personen von den Behörden festgehalten wurden. Weiter führt HRW unbestätigte Berichte auf, die darauf hindeuten, dass die Gesamtzahl von inhaftierten rückgeführten Asylsuchenden höher sein dürfte.³⁰ Das US-amerikanische investigative Nachrichtenportal *The Nation* beruft sich in

²⁴ Alpes, Maybritt Jilles, Airport Casualties: Non-Admission and Return Risks at Times of Internalized/Externalized Border Controls, *Social Sciences* 4, 2015, S. 754: <https://www.mdpi.com/2076-0760/4/3/742>.

²⁵ E-Mail-Auskünfte vom 16. März und 10. Februar 2024 von den Kontaktpersonen A und B.

²⁶ Human Rights Watch (HRW), «How Can You Throw Us Back?» Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon, 10. Februar 2022: <https://www.hrw.org/report/2022/02/10/how-can-you-throw-us-back/asylum-seekers-abused-us-and-deported-harm-cameroon>.

²⁷ Alpes, Maybritt Jilles, Airport Casualties: Non-Admission and Return Risks at Times of Internalized/Externalized Border Controls, 2015, S. 751.

²⁸ Amnesty International (AI), Stellungnahme im Verwaltungsstreitverfahren eines kamerunischen Staatsangehörigen, 2. Mai 2023: https://www.ecoi.net/en/file/local/2095348/230502_Amnesty_GA_Kamerun_AFR17-22_006.pdf.; Alpes, Maybritt Jilles, Airport Casualties: Non-Admission and Return Risks at Times of Internalized/Externalized Border Controls, 2015; HRW, Deported to Harm in Cameroon, 10. Februar 2022; E-Mail-Auskünfte vom 16. März 2024, 10. Februar 2024 und 15. März 2024 von den Kontaktperson A, B und D; *The Nation*, Cameroonians Say They Face Violent Persecution Upon Deportation, 9. November 2020: <https://www.thenation.com/article/politics/cameroon-asylum-deportation-immigration/>.

²⁹ AI, Stellungnahme im Verwaltungsstreitverfahren eines kamerunischen Staatsangehörigen, 2. Mai 2023.

³⁰ HRW, Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon, 10. Februar 2022.

seinem Bericht auf ein ungenanntes *afrikanisches Medienunternehmen*, wonach von 57 im Oktober 2020 nach Kamerun zurückgeführten Asylsuchenden 30 inhaftiert worden seien. Zudem zitiert der Bericht die Aussage eines *Anwaltes und Fürsprechers in Kamerun*, wonach mindestens 13 Personen auch einen Monat nach ihrer Abschiebung in Haft gewesen waren.³¹

Besondere Gefährdung von rückgeführten anglophonen Asylsuchenden, die mit oppositionellen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden, Gefährdung von unpolitischen und frankophonen Personen aufgrund des Asylantrags. Gemäss AI, HRW, *The Nation* und *Kontaktperson C* leiden insbesondere politisch aktive englischsprachige Personen nach ihrer Abschiebung unter Repressionsmassnahmen wie Verhaftungen, Misshandlungen und Anklagen unter dem kamerunischen Anti-Terror-Gesetz³². Diese Praktiken halten laut *Kontaktperson B* eine Kultur der Angst und Einschüchterung aufrecht, welche oppositionelle politische Tätigkeiten unterbinden soll.³³ *Internationale Menschenrechtsorganisationen* berichten aber auch über die Inhaftierung und Misshandlung von abgewiesenen unpolitischen Personen aus den frankophonen Landesteilen.³⁴ Gemäss HRW kann der Akt des Asylantrags selbst oder die Rückführung zu Verfolgung führen, wenn die Person in Kamerun einreist.³⁵

Haftentlassung oft nur durch Schmiergeldzahlungen möglich. *The Nation* beruft sich auf eine *amerikanische Fürsprecherin für Migrant*innen*, die berichtet, dass viele der rückgeführten Kameruner*innen Schmiergelder für ihre Freilassung bezahlen mussten.³⁶ So wird im gleichen Bericht auch der Fall einer Person zitiert, deren Familie 1000 US-Dollar an Bestechungsgeld auftreiben musste, um sie freizubekommen. Auch die *Akademikerin Maybritt Alpes* hat im Rahmen ihrer Feldforschung am Flughafen von Douala mit mehreren rückgeführten Asylsuchenden gesprochen, die teilweise hohe Summen an Schmiergeld für ihre Freilassung bezahlen mussten.³⁷

3.3 Menschenrechtsverletzungen gegen Rückgeführte und ihre Familien

Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gegen rückgeführte Asylsuchende, einschliesslich Inhaftierung, Folter, Vergewaltigung, Erpressung und Drohungen. Nach Einschätzung der *Kontaktperson A* ist es berechtigt, dass rückgeführte Asylsuchende befürchten, bei ihrer Rückkehr Misshandlung und körperlicher Folter ausgesetzt zu werden.³⁸ AI berichtet von rechtswidrigen Festnahmen infolge Rückführung während deren es zu Folter, Vergewaltigungen, Anwendung unangemessener Formen der Gewalt und sonstigen

³¹ The Nation, *Cameroonian Asylum Seekers Say They Face Violent Persecution Upon Deportation*, 9. November 2020.

³² AI, *Stellungnahme im Verwaltungsstreitverfahren eines kamerunischen Staatsangehörigen*, 2. Mai 2023; HRW, *Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon*, 10. Februar 2022; The Nation, *Cameroonian Asylum Seekers Say They Face Violent Persecution Upon Deportation*, 9. November 2020; Telefon-Interview vom 26. Februar mit Kontaktperson C.

³³ E-Mail-Auskunft vom 10. Februar 2024 von Kontaktperson B.

³⁴ AI, *Stellungnahme im Verwaltungsstreitverfahren eines kamerunischen Staatsangehörigen*, 2. Mai 2023; HRW, *Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon*, 10. Februar 2022.

³⁵ HRW, *Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon*, 10. Februar 2022.

³⁶ The Nation, *Cameroonian Asylum Seekers Say They Face Violent Persecution Upon Deportation*, 9. November 2020.

³⁷ Alpes, Maybritt Jilles, *Airport Casualties: Non-Admission and Return Risks at Times of Internalized/Externalized Border Controls*, 2015, S. 750.

³⁸ E-Mail-Auskunft vom 16. März 2024 von Kontaktperson A.

erniedrigenden Vorfällen kam.³⁹ HRW dokumentierte in den Berichten vom Januar und Februar 2022 die zwangsweise Rückführung von Asylsuchenden aus den Vereinigten Staaten und zeigte auf, dass diese nach ihrer Rückkehr schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren, einschliesslich willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, körperlicher Angriffen und Misshandlungen, Folter, Vergewaltigung sowie Erpressung und Drohungen.⁴⁰ Zu den Täter*innen gehörten Polizeiangehörige, Gendarmen und Militärangehörige sowie andere Beamt*innen und Staatsangestellte. Im Bericht vom Februar 2022 dokumentierte *Human Rights Watch* 13 Fälle von Folter, körperlicher oder sexueller Misshandlung oder Übergriffen auf rückgeführte Personen während der Haft, vor oder während der Verhaftung oder an ihren Wohnsitzen. Drei Frauen gaben an, von Angehörigen der Sicherheitskräfte vergewaltigt worden zu sein, eine nach ihrer Verhaftung und zwei in der Haft. Regierungskräfte schlugen, traten und prügeln Männer und Frauen mit Schlagstöcken, Gürteln, Macheten, Gewehren und Peitschen.⁴¹

Schikanierung, Inhaftierung und Entführung von Familienangehörigen von rückgeführten Personen. Gemäss dem Bericht von HRW nehmen Behörden auch die Familien von abgeschobenen Personen ins Visier. In sieben von HRW dokumentierten Fällen wurden Angehörige im Zusammenhang mit der Rückkehr von Abgeschobenen geschlagen, entführt, inhaftiert, schikaniert und in einem Fall angeblich getötet. In der Nordwest-Region eröffneten Soldaten bei der Suche nach einer abgeschobenen Person angeblich das Feuer und töteten ihre 35-jährige Schwester. In der Region Süd-West griffen fünf Soldaten bei der Suche nach einer anderen abgeschobenen Person deren 60-jährige Mutter an und verprügelten und bedrohten sie.⁴²

3.4 Beschlagnahmung von Identitätsdokumenten

Beschlagnahmung von Dokumenten verunmöglicht Partizipation am Arbeitsleben und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. HRW schrieb in seinem Jahresbericht 2022, dass die kamerunischen Behörden die Ausweispapiere von rückgeführten Asylsuchenden beschlagnahmt hatten, wodurch deren Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten und der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen eingeschränkt wurden.⁴³ *The Nation* berichtete in diesem Zusammenhang über einen aus den USA deportierten Asylsuchenden, dem nach der Entlassung aus seiner sechstägigen Haft nach seiner Ankunft alle Dokumente abgenommen wurden. Seitdem sei er nach Angaben des Artikels de facto staatenlos und habe untertauchen müssen, da er sich ohne Identitätspapiere nicht frei bewegen könne.⁴⁴ Laut dem im Februar 2022 publizierten Bericht von HRW, gaben die im Oktober und November 2020 abgeschobenen Personen an, dass die kamerunischen Behörden Personalausweise, Geburtsurkunden und Reisepässe beschlagnahmten und nie zurückgegeben hatten. Das kamerunische Gesetz schreibt vor, dass die Bürger*innen jederzeit einen Personalausweis besitzen und mit sich führen müssen, wobei das Fehlen eines solchen Ausweises mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von 50'000 bis 100'000 CFA (100 bis 200 US-

³⁹ AI, Stellungnahme im Verwaltungsstreitverfahren eines kamerunischen Staatsangehörigen, 2. Mai 2023.

⁴⁰ HRW, World Report 2022 - Cameroon, 13. Januar 2023: <https://www.ecoi.net/de/dokument/2066485.html>;

HRW, Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon, 10. Februar 2022.

⁴¹ HRW, Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon, 10. Februar 2022.

⁴² Ebenda.

⁴³ HRW, World Report 2022 - Cameroon, 13. Januar 2023.

⁴⁴ The Nation, Cameroonian Asylum Seekers Say They Face Violent Persecution Upon Deportation, 9. November 2020.

Dollar) oder beidem bestraft werden kann. Die Weigerung, einen Personalausweis vorzulegen, wird mit Freiheitsentzug von fünf bis zehn Tagen und einer Busse von 4000 bis 25'000 CFA (8 bis 50 US-Dollar) bestraft. In Anbetracht dieser Gesetze und der häufigen Ausweiskontrollen im ganzen Land schränke die Regierung durch die Beschlagnahme der Ausweise der Rückgeführten deren Bewegungsfreiheit effektiv ein. Damit bringe sie die Betroffenen in extreme Bedrängnis, indem sie ihre Möglichkeiten einschränkte, zu arbeiten, direkte Geldtransfers zu erhalten, eine Wohnung zu finden, Zugang zu öffentlichen Diensten zu erhalten und sich grundlegende Lebensbedürfnisse wie Lebensmittel und medizinische Versorgung zu leisten. Ausserdem seien Betroffene dadurch zusätzlichen Risiken ausgesetzt, die in einigen Fällen zu Misshandlungen, Inhaftierung oder Erpressung durch staatliche Stellen führten. Viele betroffene Personen sagten gegenüber HRW, dass das Fehlen von Ausweisen dazu beitrug, dass sie sich verstecken müssen.⁴⁵

4 Haftbedingungen

Haftbedingung sind entwürdigend und lebensbedrohlich. Gemäss dem Jahresbericht vom *US Department of State* vom April 2024, sind die Haftbedingungen in Kamerun aufgrund von Nahrungsmittelknappheit, starker Überbelegung der Haftanstalten und Gefängnissen, unzureichenden sanitären Bedingungen, fehlender medizinischer Versorgung und Gewalt unter Insass*innen «hart und lebensbedrohlich».⁴⁶ Ein Jahr zuvor berichtete USDOS unter Berufung auf anekdotische Berichte, dass es aufgrund der schlechten Haftbedingungen auch zu einer Vielzahl illegaler Praktiken komme, einschliesslich dem Verkauf von Drogen, der Versklavung mittelloser Insass*innen sowie Prostitution von Frauen und Männern.⁴⁷ HRW bezieht sich auf Aussagen von befragten inhaftierten Personen, welche von erbärmlichen Haftbedingungen mit wenig bis gar keiner Nahrung, sowie fehlender medizinischer Versorgung und sanitären Einrichtungen berichten⁴⁸. Die *Bertelsmann Stiftung* schreibt im Jahresbericht zu Kamerun von «schrecklichen Haftbedingungen» die sich durch Überbelegung, unzureichende sanitäre Einrichtungen, Lebensmittelknappheit, systematischer Folter und Vergewaltigung manifestieren.⁴⁹

Beispiel: Cholera-Ausbruch in überbelegtem New Bell Gefängnis in Douala fordert Todesopfer. Im Frühjahr 2022 kam es im New Bell Gefängnis in Douala zu einem Cholera-Ausbruch, welcher laut der *The World Organisation Against Torture* (OMCT) auf die unhygienischen Haftbedingungen, den eingeschränkten Zugang zu Hygienemassnahmen und die überfüllte Infrastruktur zurückzuführen ist. Gemäss einer Mitteilung von OMCT vom 19. April 2022 kam es zu 300 Ansteckungen und 29 Todesfällen,⁵⁰ während *Amnesty International* zwei

⁴⁵ HRW, *Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon*, 10. Februar 2022.

⁴⁶ USDOS, *2023 Country Report on Human Rights Practices: Cameroon*, 23. April 2024.

⁴⁷ USDOS, *2022 Country Report on Human Rights Practices: Cameroon*, 20. März 2023: <https://www.ecoi.net/en/document/2089132.html>.

⁴⁸ HRW, *Asylum Seekers Abused in the US and Deported to Harm in Cameroon*, 10. Februar 2022.

⁴⁹ Bertelsmann Stiftung, *2024 Country Report Cameroon*, 19. März 2024, S.13: https://www.ecoi.net/en/file/local/2105824/country_report_2024_CMR.pdf.

⁵⁰ World Organization Against Torture, *Cameroon: Unsanitary conditions of detention lead to cholera outbreak in prison*, 19. April 2022: <https://www.omct.org/en/resources/statements/cameroon-unsanitary-conditions-of-detention-lead-to-cholera-outbreak-in-prison>.

Wochen zuvor von 125 Infektionen und sechs Toten berichtete⁵¹. *Human Rights Watch* berichtete im April 2022, dass in den letzten sechs Monaten 125 Personen an der Krankheit gestorben seien.⁵² Das Zentralgefängnis ist heillos überbelegt. OMCT spricht in diesem Zusammenhang von 5000 Personen, die in einer für 800 Personen gebauten Anstalt inhaftiert sind; gemäss AI liegt die Überbelegungsrate bei 300 Prozent.⁵³ HRW spricht von einer vierfachen Überbelegung der eigentlichen Kapazität des Gefängnisses, in dem die hygienischen Bedingungen «erbärmlich» seien und es kein Trinkwasser gäbe.⁵⁴

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁵¹ AI, Cameroon. Arbitrarily detained person dies of cholera in Douala, other detainees at risk, 8. April 2022: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/04/cameroon-arbitrarily-detained-person-dies-of-cholera-in-douala-other-detainees-at-risk/>.

⁵² HRW, Cameroon Needs to Protect Prisoners from Cholera Outbreak, 8. April 2022: <https://www.hrw.org/news/2022/04/08/cameroon-needs-protect-prisoners-cholera-outbreak>.

⁵³ World Organization Against Torture, Cameroon: Unsanitary conditions of detention lead to cholera outbreak in prison, 19. April 2022; AI, Cameroon. Arbitrarily detained person dies of cholera in Douala, other detainees at risk, 8. April 2022.

⁵⁴ HRW, Cameroon Needs to Protect Prisoners from Cholera Outbreak, 8. April 2022.